

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/069/2016/B; LSchK/HE

In dem Verfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Ausschlusses aus der Partei

hat die Bundesschiedskommission ihrer Sitzung am 25. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

1.

1. Im Lande [...] fanden am 6. März 2016 Kommunalwahlen statt, darunter auch die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten in der Stadt [...].

In der Stadt [...] tritt die Partei zu Kommunalwahlen traditionell nicht mit eigenen Wahlvorschlägen an. Sie platziert ihre Mitglieder vielmehr auf Vorschlagslisten der „[...] Linken“, einer Wählergruppe, der neben Mitgliedern der LINKEN auch Mitglieder der DKP und parteilose Bürgerinnen und Bürger angehören.

2. Zur Kommunalwahl am 6. März 2016 wurden Wahlvorschläge auf einer Mitgliederversammlung der „[...] Linken“ am 14. November 2015 beschlossen. Dabei wurden für die Wahl des Ortsbeirats des Stadtteils [...] vier Genossinnen und Genossen nominiert, darunter die Antragsteller. Beide wurden auch auf der

Vorschlagsliste zur Wahl der [...] Stadtverordnetenversammlung nominiert, und zwar ein Antragsteller auf Platz 25, die Antragstellerin auf Platz 52.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3 KWG [...]) wurden zwei Genossen benannt.

3. Am 6. Januar 2016, also wenige Tage nach den Sylvesterereignissen auf der Kölner Domplatte, verbreitete der Antragsteller über einen parteiinternen E-Mail-Verteiler eine E-Mail folgenden Inhalts:

„Hallo, m. E. sollte man aufgrund der schockierenden Ereignisse zum Jahreswechsel in Köln einige Tage innehalten im Wahlkampf zum Nachdenken und zur weiteren Meinungsfindung. Mein u. g. Beitrag an die Bundeskanzlerin diene dazu, v.a. bei den Meinungsbildnern. Schon vor vielen Jahren wurde S. von der Lehre in den Koranschulen erzählt, "alle deutschen Frauen seien Huren". Dazu passen die kriminellen Vorgänge in Köln. U.a. Scharia, Kopftuch, Schleier, Ermordung von jungen Frauen, die nicht als Jungfrau in die Ehe gehen, sind für mich vorsintflutliche Zeichen einer gewaltbereiten frauenunterdrückenden intoleranten Religion des radikalen Islam, die nicht in die heutige Zeit passt und der man keinerlei Raum geben sollte. Die türkische politische Führung, dem Islam angehörend, insbes. Erdogan ist ein abschreckendes Beispiel in humaner weltfremder Politik mit Ermordung Andersdenkende0 insbes. der Kurden. Ich hoffe auch das der [...] Landes-Vorstand der Linken eine differenziertere Meinung zur Flüchtlingsfrage und zur tw. gescheiterten Integration findet. Zu viel naives Gutmenschenton schadet der eigenen Bevölkerung. SG ... "

Der E-Mail war die Textkopie einer weiteren E-Mail beigelegt, die der Antragsteller am gleichen Tage an die Bundeskanzlerin gerichtet hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, die Ereignisse zum Jahreswechsel mit Verdacht auf sexuelle Belästigung, Vergewaltigung und Raub offenbar durch Nordafrikaner u.a. in Köln zeigen, daß Sie in der Flüchtlingspolitik und Integration völlig versagt haben. In Berlin gibt es offenbar schon rechtsfreie Räume, in die unsere Polizei nicht mehr hineingeht bzw. wo das Recht von Familienclans gesprochen wird. Weder „wir schaffen das“ noch

„keine Obergrenzen“ haben sich als richtig erwiesen, sondern sind eine völlige politische Fehleinschätzung die unserem Volk schweren Schaden zufügt. Durch unkontrollierte Grenzen befinden sich offenbar mindestens 1000 gewaltbereite Täterinnen im Land, insbesondere dem radikalen Islam angehörend. Als mündiger Bürger Deutschlands habe ich Sie daher aufzufordern, umgehend zurück zu treten, um weiteren Schaden vom deutschen Volk abzuwenden und Ihr Amt einem fähigeren Politiker zur Verfügung zu stellen. Als einer der wenigen Politiker mit Verstand, die seit längerem Obergrenzen für Flüchtlinge fordern, auch aus direkter Betroffenheit des Grenz-Landes Bayern, bietet sich zur Zeit Herr Seehafer als Alternative an. Schon aus Gründen der Landesgröße sind Flüchtlingsobergrenzen angezeigt, zudem gibt es immer Grenzen für die Aufnahme fremder Kulturen im Vaterland, um den Landesfrieden zu erhalten. Das musste vor Jahrzehnten schon ihr Vorgänger Helmut Schmidt.“

4. Noch am gleichen Tag wandte sich der Antragsgegner mit einer E-Mail an den Kreisvorstand des Kreisverbands [...] der LINKEN. Unter dem Betreff

„Stopp!-Kein Zentimeter für Rechtspopulismus und Rassismus“

führte er aus, er sei „schockiert und empört über die dumpfbackigen, bestenfalls rechtspopulistischen Ausfälle“ des Antragstellers.

Er forderte sowohl den Kreisvorstand der LINKEN als auch die „[...] Linke“ auf, zu prüfen, wie verhindert werden könne dass der Antragsteller weiterhin versuche, als LINKER rechtspopulistische Phrasen zu verbreiten, auch und gerade im Wahlkampf.

5. Der Wahlvorschlag der „[...] Linken“ für die Wahl des Ortsbeirats des Stadtteils [...] wurde nach Ablauf der Einreichungsfrist und vor Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung durch die gewählten Vertrauenspersonen zurückgezogen (§ 13 Abs. 2 KWG [...]). Der Kreisvorstand [...] der LINKEN hat die Zurückziehung des Wahlvorschlags durch die Vertrauenspersonen ausdrücklich gebilligt.

6. Bei der Ortsbeiratswahl im Stadtteil [...] traten danach ausschließlich CDU, SPD und GRÜNE an. Die „[...] Linke“ konnte nicht gewählt werden. Bei der gleichzeitig stattfindenden Wahl zur Stadtverordnetenversammlung entfielen im Stadtteil [...] auf die „[...] Linke“ 11. 151 Stimmen, das waren 9,7%.

II.

1. Die Antragsteller haben im Verfahren vor der Landesschiedskommission zuletzt beantragt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Sie haben ihm vorgeworfen, maßgeblich auf das Zurückziehen der Vorschlagsliste der „[...] Linken“ für die Wahl des Ortsbeirats in [...] eingewirkt zu haben. Der Antragsgegner habe zuvor auch kein Gespräch mit ihnen und den weiteren vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und -bewerbern geführt. Von dem ganzen Vorgang hätten sie erst nach erfolgter Zurückziehung der Liste am 9. Januar 2016 erfahren. Sinngemäß haben sie ihm auch vorgeworfen, die Wahl von Kandidaten der LINKEN bei der Ortsbeiratswahl in [...] überhaupt vereitelt zu haben, weil es nicht mehr möglich gewesen sei, infolge des Ablaufs der Wahlvorschlagsfrist noch einen Wahlvorschlag einzureichen. Die von dem Antragsgegner beanstandete E-Mail habe der innerparteilichen Diskussion gedient. Sie haben zudem auf die erfolgreiche bisherige kommunalpolitische Arbeit des Antragstellers verwiesen. Seine antifaschistische Gesinnung stehe außer Zweifel. Zum Beleg haben sie insbesondere angeführt, dass der Antragsteller maßgeblich an der Anbringung sogenannter Stolpersteine für Opfer des Faschismus in [...] beteiligt gewesen sei.

2. Der Antragsgegner hat sein Vorgehen politisch verteidigt und darauf verwiesen, dass er die volle Unterstützung seines Kreisverbands genieße.

3. Der Kreisvorstand des Kreises [...] hat zum Ausdruck gebracht, dass er die Zurückziehung des Wahlvorschlags durch die Vertrauenspersonen politisch unterstützt. In formeller Hinsicht hat er darauf hingewiesen, dass es sich um einen Wahlvorschlag der Wahlvereinigung „[...] Linke“ gehandelt habe, die der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei nicht unterliege.

4. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zunächst durch Beschluss vom 29. März 2016 zurückgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hat die Bundesschiedskommission den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Sache an die Landesschiedskommission zurückverwiesen. Nach der Zurückverweisung der Sache an die Landesschiedskommission wurde zunächst ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und die Beteiligten geladen. Einen Terminverlegungsantrag des Antragsgegners sah der Vorsitzende der Landesschiedskommission als „wohl nicht begründet“ an. Gleichwohl kam es aus Gründen, die sich aus den Akten nicht erschließen, zu einer Aufhebung des Termins, ohne dass vor der anstehenden Neuwahl der Landesschiedskommission ein neuer Termin bestimmt wurde.

Nach der Neuwahl der Landesschiedskommission am 16. November 2016 richtete der bisherige Vorsitzende an deren Mitglieder ein Schreiben in dem er u. a. folgendes ausführte:

„2. Diesmal haben wir ein Problem, da noch ein Verfahren aus der Amtszeit der bisherigen Schiedskommission unerledigt ist. Es handelt sich um das Verfahren der Antragsteller gegen den Antragsgegner. Die Akte ist sehr dick. Ich würde mir die Arbeit, die neuen Mitglieder der Schiedskommission vollumfänglich über den Vorgang zu informieren, gerne ersparen.

Im Anhang übersende ich euch meinen Entwurf eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren aus dem er die maßgeblichen Informationen zum Sachverhalt entnehmen könnt.

Ich schlage vor, dass die Schiedskommission in kleinerer Besetzung entscheidet, was gemäß § 3 Abs. 3 der Schiedsordnung möglich ist. Wenn ihr damit einverstanden seid, dass ich für diesen Fall zunächst als Vorsitzender weiter fungiere ”

Die Landesschiedskommission hat in der von dem Vorsitzenden vorgeschlagenen Besetzung ohne erneute mündliche Verhandlung über den Schiedsantrag entschieden. Sie hat den Schiedsantrag durch Beschluss vom 30. November 2016 zurückgewiesen. Hinweise dass die an der Entscheidung nicht beteiligten Mitglieder der Landesschiedskommission verhindert waren, abgelehnt wurden oder ihre Mitwirkung am Verfahren selbst abgelehnt haben, sind nicht ersichtlich.

5. Mit der hiergegen eingelegten Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Ziel des Ausschlusses des Antragsgegners weiter. Sie wiederholen im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag, die Antragsteller rügen aber zusätzlich die Form, in der der Antragsgegner die politische Auseinandersetzung geführt hat, insbesondere dessen Wortwahl. Sie rügen weiter, dass die Landesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung und in falscher Besetzung entschieden habe. Der Antragsgegner, in dessen Abwesenheit mit seinem Einverständnis mündlich verhandelt wurde, hat schriftsätzlich auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen.

III.

Gegen die Zulässigkeit der form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde bestehen keine Bedenken. Sie ist aber nicht begründet.

1. Die Bundesschiedskommission hat allerdings Bedenken, ob die Landesschiedskommission in der vorschriftsmäßigen Besetzung über den Schiedsantrag entschieden hat. Die Schiedskommissionen der Partei sind grundsätzlich nur in ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung richtig besetzt. Abweichungen können sich ergeben, wenn ein Mitglied verhindert ist, wenn es seine Mitwirkung an einem Verfahren abgelehnt hat (§ 11 Abs. 1 der Schiedsordnung - SchO -) oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde (§ 11 Abs. 2 SchO). Die Schiedsordnung kennt hingegen - im Gegensatz zu staatlichen Gerichten - nicht die Bildung von Spruchkörpern aus der Gesamtheit der an einem Gericht tätigen Richter. Daher dürften „vereinbarte“ Besetzungen regelmäßig nicht zulässig sein, schon gar nicht, weil die Akte „dick“ ist und der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern das „Einlesen“ in die Akte gerne ersparen möchte. Daran ändert auch § 3 Abs. 3 Satz 2 SchO nichts, denn in dieser Norm wird nur eine Mindestbesetzung vorgeschrieben, die selbst beim Vorliegen der oben beschriebenen Hinderungsgründe nicht unterschritten werden darf. Letztlich entscheiden musste die Bundesschiedskommission die Frage vorliegend allerdings nicht, denn der Schiedsantrag hat sich auch in der Sache als unbegründet erwiesen.

2. Aus der Partei kann nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Das dem Antragsgegner vorgeworfene Verhalten erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

a) Allerdings sind die verfahrensgegenständlichen Vorgänge nicht schon deshalb der Bewertung durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei entzogen, weil es sich nicht um einen Wahlvorschlag der Partei selbst, sondern um einen Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft handelt. Politisch gesehen sind die von der „[...] Linken“ eingereichten Wahlvorschläge die spezifische Form, unter der die Partei in [...] - gemeinsam mit ihr politisch nahestehenden Dritten - an der kommunalpolitischen Willensbildung mitwirkt. Dies ergibt sich aus dem Einfluss, den die Partei auf das Zustandekommen und letztlich auch auf das hier streitige Zurückziehen der Wahlvorschläge genommen hat, ebenso aber auch die faktische Integration der kommunalpolitischen Öffentlichkeitsarbeit der Wählergemeinschaft in die Öffentlichkeitsarbeit der Partei ([http://www.die-linke-\[...\]de/03marlink.htm1](http://www.die-linke-[...]de/03marlink.htm1)).

b) Grundsätzlich sind Fälle denkbar, in denen die Organe der Partei berechtigt sind, einen beschlossenen Wahlvorschlag aus schwerwiegenden, später eintretenden Gründen nicht einzureichen oder gar einen schon eingereichten Wahlvorschlag zurückzunehmen. Vorliegend hatte der Kreisvorstand abzuwägen, ob der in Anbetracht der migrationspolitischen Positionen des Antragstellers befürchtete Ansehenschaden für die Partei schwerer wiegt, als die Nachteile, die dadurch entstehen, dass immerhin mehr als 10.000 Wählern, die in [...] bei der Wahl zur [...] Stadtverordnetenversammlung links gewählt haben, diese Möglichkeit bei der Wahl des Ortsbeirats verschlossen bleiben wird. In die Abwägung war auch einzubeziehen, dass vom Zurückziehen des Wahlvorschlags neben dem Antragsgegner weitere Genossinnen und Genossen betroffen sein würden, die mit dem Antragsteller vorgeworfenen Verhalten nichts zu tun haben.

c) Fest steht, dass der Antragsgegner auf die politischen Organe im Sinne einer Zurückziehung des Wahlvorschlags eingewirkt hat. Da die Zurückziehung des Wahlvorschlags aber - wie oben unter b) ausgeführt - eine der denkbaren, zulässigen und der Bewertung der Schiedskommissionen der Partei grundsätzlich nicht unterliegenden politischen Entscheidungen war, kann auch das Einflussnehmen eines Parteimitglieds in diesem Entscheidungsprozess nicht unzulässig sein, also keinen Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei darstellen.

d) Auch die Form der Einflussnahme, namentlich die Wortwahl, mit der der Antragsgegner die migrationspolitischen Positionen des Antragstellers kommentiert hat, stellt noch keinen ausschussrechtlich relevanten Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

Allerdings gilt das Gebot innerparteilicher Rücksichtnahme und Solidarität gerade auch gegenüber Genossinnen und Genossen, die in innerparteilich umstrittenen Fragen vielleicht von der Mehrheitsmeinung abweichende und nach Auffassung anderer Parteimitglieder „falsche“ Positionen vertreten. Begriffe wie „dumpfbackig“ qualifizieren aber nicht nur das falsche Argument, sondern auch die Person als intellektuell minderwertig, als der Argumentation nicht zugänglich, als Person eben, an der Überzeugungsversuche von vornherein sinnlos sind. Zur gängigen Form der Auseinandersetzung in der Partei sollte dies nicht werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um emotional hoch besetzte Fragestellungen handelt.

Umgekehrt war freilich auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nicht nur mit seiner innerparteilich verbreiteten E-Mail einen (zulässigen) Beitrag zur innerparteilichen Diskussion leisten wollte, sondern mit seiner weiteren E-Mail an die Bundeskanzlerin als Parteimitglied eine von der offiziellen Position der Partei abweichende Position gegenüber dem politischen Gegner eingenommen hat.

e) Da das Verhalten des Antragsgegners sich schon nicht als Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei erwiesen hat, bedurfte die Frage der Schadenszufügung keiner Prüfung.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.